



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. Juni 2014
(OR. en)**

10619/14

**CORDROGUE 44
SAN 223**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	AStV/Rat
Nr. Vordok.:	10613/14
Betr.:	Ersuchen um eine Risikobewertung zu einer neuen psychoaktiven Substanz 4,4'-DMAR(4-methyl-5-(4-methylphenyl)-4,5-dihydrooxazol-2-amin)

1. Gemäß Artikel 5 des Beschlusses 2005/387/JI des Rates betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen psychoaktiven Substanzen haben Europol und die EBDD einen Gemeinsamen Bericht über eine neue psychoaktive Substanz vorgelegt: 4,4'-DMAR(4-methyl-5-(4-methylphenyl)-4,5-dihydrooxazol-2-amin) (Dok. 9750/14 CORDROGUE 33 SAN 200).
2. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Beschlusses 2005/387/JI des Rates hat die Kommission die Durchführung der Risikobewertung beantragt (Dok. 10613/14 CORDROGUE 43 SAN 222). Außerdem hat eine Reihe von Mitgliedstaaten ebenfalls darum ersucht, die Risikobewertung vorzunehmen.
3. Daher wird der AStV ersucht, dem Rat vorzuschlagen, er möge verlangen, dass die Risiken, einschließlich der gesundheitlichen und sozialen Risiken, die mit dem Konsum und der Herstellung von 4,4'-DMAR sowie dem illegalen Handel damit verbunden sind, die Beteiligung der organisierten Kriminalität und die möglichen Folgen von Kontrollmaßnahmen nach den in Artikel 6 Absätze 2 bis 4 dieses Beschlusses dargelegten Verfahren bewertet werden.
4. Infolgedessen wird das Generalsekretariat des Rates der EU gebeten, dieses Ersuchen der EBDD zuzuleiten.